

raten mehr unterworfen sind, und kleineren Standuhren, auch Weckern, unterschieden.

	Kleine Standuhren, Wecker		Gr. Pendeluhren	
	Anzahl	Wert in Yen	Anzahl	Wert in Yen
1908	211 366	266 285	365 668	797 737
1909	260 700	408 519	344 627	702 888
1910	292 171	478 933	381 514	860 635
1911	394 103	576 702	467 270	1 040 482
1912	391 810	574 691	477 583	964 880
1913	347 396	527 771	490 609	1 010 258
1914	324 209	498 907	398 618	771 828
1915	550 814	639 128	336 122	660 053
1916	680 809	892 026	195 815	591 202
1917	741 191	1 064 692	241 002	821 961
1918	728 394	1 430 786	287 948	1 444 856

In dieser Aufstellung fällt sofort auf, daß die Produktion an kleineren Standuhren und Weckern ein fast stetiges Anwachsen zeigt, die von größeren Pendeluhren dagegen nach dem Jahre 1913 plötzlich auffällig zurückgegangen ist. Noma erklärt diese Tatsache damit, daß mit der durch den Krieg verursachten Abnahme der Verschiffungsgelegenheiten die Frachtgebühren so gewaltig in die Höhe schossen, daß der Export und damit der Vertrieb so großer Uhren zu kostspielig wurde. Bei den kleineren Uhren fiel dieser die Ausfuhr erschwerende Umstand nur wenig ins Gewicht, so daß sie auf dem Weltmarkt einen immer größeren Erfolg erringen konnten.

Auch schon vor dem Kriege hatte Japan Großuhren exportiert, jedoch hauptsächlich billige Sorten, die nach China, den Straits Settlements, Indien, Ostindien, den Südsee-Inseln und Australien gingen. China war der beste Kunde. Die größten Versorger des Weltmarktes waren jedoch die Vereinigten Staaten und Deutschland; letzteres hatte einen gewaltigen Exportverkehr. Als Deutschland infolge des Krieges ausschied, setzte sich Japan an seine Stelle und fand, wenn man Noma glauben darf, bald in allen Erdstrichen Kunden.

Der erste neue Kunde soll England gewesen sein; dann kamen Frankreich und die anderen europäischen Länder. Heute

behauptet Japan, daß es seine Uhren, mit Ausnahme von Taschenuhren, an alle zivilisierten Länder sende, nur nicht nach den Vereinigten Staaten, die selbst solche Uhren in Massen exportieren, übrigens auch durch einen außerordentlich hohen Einfuhrtarif für japanische Waren unzugänglich sind. Hier hat sich aber der gute Noma eine kleine Prahlerei geleistet, die ihm jedoch nicht weiter übel vermerkt sei; wir wollen lediglich ergänzen, daß zu den zivilisierten Ländern, die nicht von Japan beziehen, neben den Vereinigten Staaten auch Deutschland gehört.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Export in Wand- und Standuhren aller Arten:

	Anzahl	Wert in Yen
1909	251 576	554 263
1910	283 033	625 697
1911	293 516	621 438
1912	326 697	613 864
1913	473 706	993 419
1914	383 877	804 068
1915	638 422	1 034 836
1916	709 684	1 186 033
1917	519 797	1 311 785
1918	458 490	1 827 321
1919	514 914	1 831 902

Heute bewegt die japanische Uhrenindustrie die große Frage, ob sie imstande sein wird, die durch die zeitweilige Ausscheidung Deutschlands vom Weltmarkt ihr zugefallene Rolle beizubehalten. Noch ist heute der Außenhandel Japans so gut, wie während des Krieges. Aber man fürchtet dort den niedrigen Stand der Mark, der zum Bezuge deutscher Waren anreizt. Es wäre daher wohl erklärlich, wenn Japan der Idee der grotesken Exportabgabe, die man uns auferlegen will, von ganzem Herzen zustimmen würde, zumal es schon jetzt durch den chinesischen Boykott gegenüber japanischen Waren einen sehr ernstesten Verlust zu verzeichnen hat, da China immer Japans bester Kunde gewesen ist.

VERMISCHTES

Wichtige Entscheidung zur Umsatzbesteuerung von Trauringen. Es kommt häufig vor, daß ein Kleinhändler an einen Trauringfabrikanten Bruchgold einsendet mit dem Auftrage, daraus für ihn Trauringe anzufertigen. Da es sich jedoch vielfach um kleinere Mengen Gold handelt, deren Ausscheiden für sich allein unlohnend wäre, beliefern einige Fabrikanten die Besteller mit bereits fertigen Ringen ihres Lagers, auf die das eingesandte Bruchgold angerechnet wird. Wie uns mitgeteilt wurde, verlangte ein Finanzamt, daß nicht nur der Fassonpreis, sondern der gemeine Wert der Trauringe vom Fabrikanten mit 1½% zu versteuern sei.

Ferner wurde uns mitgeteilt, daß das gleiche Finanzamt auch dann die Versteuerung von Trauringen nach dem gemeinen Wert verlange, wenn der Besteller dem Fabrikanten einen Geldbetrag überweist mit dem Auftrage, für diesen Betrag auf seine Rechnung Gold anzukaufen und dann aus diesem Golde Trauringe anzufertigen. Um diese für weite Kleinhandelskreise wichtigen Zweifelsfragen zu klären — denn die Steuer hat ja irgend wie immer der Abnehmer zu tragen — wandten wir uns an den Reichsminister der Finanzen mit einer Eingabe, auf die uns folgende Antwort erteilt wurde:

„Der Reichsminister der Finanzen.

III U 2900.

Berlin, den 13. April 1921.

1. Erhalten Trauringfabrikanten Bruchgold mit dem Auftrage übergeben, hieraus Trauringe herzustellen, beliefert jedoch der Fabrikant den Besteller mit bereits fertigen Ringen seines Lagers, wobei Menge und Feingehalt des eingesandten Bruchgoldes verrechnet wird, so liegt meiner Auf-

fassung nach weder ein Werkvertrag noch ein Doppelkauf, sondern ein tauschähnliches Geschäft im Sinne des § 8, Abs. 8 des U. St. G. vor. Da sowohl der Trauringfabrikant als auch der Besteller in dem von Ihnen erwähnten Fall im Besitze einer Weiterveräußerungsbescheinigung sind, ist der Trauringfabrikant umsatzsteuerfrei (z. vgl. § 2 Nr. 3 U. St. G. und § 26, Abs. 2 Ausf. Best. hierzu), der Besteller hingegen umsatzsteuerpflichtig, und zwar mit dem Betrage, der dem gemeinen Werte der Trauringe entspricht (z. vgl. auch § 138 A. O.).

2. Erhält der Trauringfabrikant von seinem Kunden Beträge überwiesen mit dem Auftrage, hiervon für Rechnung des Kunden Gold aufzukaufen und daraus Trauringe herzustellen, so liegt meines Erachtens ein Werkvertrag, nicht ein Werklieferungsvertrag (§ 5 Abs. 1 Satz 2 U. St. G.) vor, der Umsatzsteuer unterliegt mithin nur der Fassonpreis, ausschließlich des Werts des Goldes.

Im Auftrage gez.: Popitz.“

Gemäß Absatz 1 der vorstehenden Entscheidung tritt hier also der seltene Fall ein, daß der Besteller auch für die Lieferung seines Fabrikanten an ihn einfach umsatzsteuerpflichtig ist, und zwar unabhängig von einer abermaligen Versteuerung beim Weiterverkauf. Die Vereinnahmung liegt in der Erfüllung der Gegenleistung; der vereinnahmte Betrag ergibt sich aus der Ermittlung des gemeinen Wertes dieser Gegenleistung zuzüglich der etwaigen baren Draufzahlungen. Da jedoch diese Versteuerungsart äußerst kompliziert ist und auch eine überflüssige steuerliche Belastung für den Kleinhändler im Gefolge hat, kann nur dringend angeraten werden, entweder bei Einsendung von Bruchgold den Trauringfabrikanten zu verpflichten, aus diesem Golde die Ringe anzufertigen (in solchem Falle ist nur der Fassonpreis vom Fabrikanten mit 1½% zu versteuern, wenn der Besteller im Besitze der Luxussteuernummer ist), oder einen anderen Weg zu wählen, auf dem nicht unbeträchtliche Steuerersparnisse gemacht werden